

Mord und Totschlag: Worin liegt der Unterschied? *

Prolog

- Tötungsdelikte, umgangssprachlich auch „Kapitalverbrechen“: alle Delikte, die den Tod eines Menschen zur Folge haben.
- Tötung eines Menschen: jede zurechenbare Verkürzung menschlichen Lebens.
- In Deutschland im Jahr 2023 polizeilich erfasst (Circa-Werte):
 - 210 Morde, 500 Mordversuche;
Aufklärungsquote bei 92 %
 - 360 Totschläge, 1.200 Totschlagversuche;
Aufklärungsquote bei 95 %
- Prüfungsaufbau für ein Urteil:
1. Tatbestandsmäßigkeit, 2. Rechtswidrigkeit, 3. Schuld

Vorsätzliche Tötungsdelikte

- Ein Täter handelt vorsätzlich, wenn er weiß, dass er durch die Tötung einer anderen Person eine Straftat begeht und die andere Person auch töten will – wenn vielleicht auch nur in dem Moment.
- Ein weit verbreiteter Irrglaube ist, dass Mord eine geplante (\approx vorsätzlich begangene) Tat beschreibe und Totschlag im Affekt (\approx spontan, von Emotionen geleitet) geschehe. Die Ansicht entstammt dem US-amerikanischen Strafrecht und hat mit der Situation in Deutschland nichts zu tun.
- Ebenfalls ist ein Irrglaube, dass Mord mit 15 Jahre Freiheitsstrafe einher gehe – in Wirklichkeit ist es eine lebenslange.
- Lebenslang vs. lebenslänglich: Beide Begriffe werden umgangssprachlich oft synonym verwendet, richtig ist aber der Terminus lebenslang. Übrigens: In Deutschland kann man *nicht* zweimal (bzw. mehrfach) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe für ein und denselben Tathergang verurteilt werden, sondern maximal einmal.
- In Deutschland gibt es keine Todesstrafe, was sich unmittelbar aus Artikel 102 GG ergibt: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Ebenso verbietet die Europäische Menschenrechtskonvention, deren Vertragspartner alle Mitglieder des Europarats und der EU sind, die Todesstrafe.

Totschlag (§ 212 StGB)

- Vorsätzliches Tötungsdelikt, jedoch *ohne* Mordmerkmale (s. u.). Fehlt es an Vorsatz, so bleibt nur noch Raum für eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung (s. u.).
- Strafmaß: mindestens 5 Jahre Freiheitsstrafe.
- Beispiel: Zwei Nachbarn geraten in einen heftigen Streit. Einer der Nachbarn greift den anderen mit einem Messer an und verletzt ihn tödlich. Da keine Mordmerkmale vorliegen (z. B. Heimtücke oder niedrige Beweggründe, s. u.), handelt es sich um Totschlag.
- Obgleich der Aspekt des Affekts nicht als Unterscheidungsmerkmal für Totschlag oder Mord herangezogen wird (s.o.), kann die Begehung einer Tat im Affekt doch relevant sein als mildernder Umstand. Das Strafmaß liegt hier gem. § 213 StGB bei 1 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Wenn bspw. der Täter durch Misshandlung oder schwere Beleidigung von Seiten des Opfers so stark in Rage versetzt wurde, dass er sich zur Tötung des Peinigers hat hinreißen lassen, kann sich das strafmildernd auswirken. Wichtig ist dabei jedoch, dass der Täter selbst keine Schuld an der Reizung durch das Opfer trägt.
- Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2020 entschieden, dass jeder Mensch grundsätzlich das Recht hat, selbstbestimmt zu sterben. Somit ist Suizid (Selbsttötung) in Deutschland nicht strafbar und stellt keinen Totschlag dar.

Mord (§ 211 StGB)

- Baut auf Totschlag auf und setzt zusätzlich voraus, dass ein oder mehrere Mordmerkmale hinzutreten müssen, wodurch die Tat einen besonderen Unrechtsgehalt erreicht (Mord = Totschlag + Mordmerkmal).
- Strafmaß: lebenslange Freiheitsstrafe, d. h. bis zum Ende des natürlichen Lebens des Täters. Frühestens nach 15 Jahren besteht die Möglichkeit, die weitere Vollstreckung der Strafe überprüfen zu lassen und ggf. auf Bewährung auszusetzen. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn das Gericht im Urteil eine „besondere Schwere der Schuld“ festgestellt hat.

Mordmerkmale

1. Gruppe: täterbezogene Mordmerkmale (Beweggründe des Täters)

- Mordlust

Tötung als Selbstzweck, d. h. es geht allein darum einen Menschen sterben zu sehen, damit anzugeben, sich nervlich zu stimulieren, die Zeit zu vertreiben oder wenn der Täter die Tötung eines Menschen als sportliches Vergnügen betrachtet (Freude am Töten). Es gab keinen Anlass zur Tötung und das Opfer war austauschbar

- Befriedigung des Geschlechtstriebes

Geschlechtliche Befriedigung im Tötungsakt selbst oder töten, um danach seine sexuelle Lust an der Leiche zu befriedigen (Nekrophilie) oder Vergewaltigung, bei welcher der Täter billigend in Kauf nimmt, dass sein Opfer infolge der Gewaltanwendung stirbt

- Habgier

Abstoßendes, rücksichts- und hemmungsloses Streben nach Vermögensmehrung oder -erhaltung (keine Habgier: Tötung aus einer Vermögensnotlage heraus);

Beispiel: Raubmord oder entgeltlicher Auftragsmord oder die Tötung zur Erlangung einer Erbschaft

- Sonstige niedere Beweggründe

Tatmotiv, „das nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich ist.“ (Bundesgerichtshof);

Beispiel: übersteigertes Ehrgefühl („Ehrenmorde“) oder Rache oder Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit oder Homophobie

2. Gruppe: tatbezogene Mordmerkmale (äußeres Erscheinungsbild der Tötung)

- Heimtücke

Böswillige Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers („hinterlistig“); arglos ist, wer sich keines Angriffs versieht; wehrlos ist, wer in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist (spezielle Formen: Schlafende, Bewusstlose, Betrunkene, Säuglinge u. a.);

Beispiel: Täter versteckt sich auf einem Hochsitz und erschießt aus 200 Meter Entfernung einen Spaziergänger durch Kopfschuss

- Grausamkeit

Bewusstes Hinzufügen von mehr körperlichem und/oder seelischem Leid (Schmerzen, Qualen), als es für den Tötungsakt erforderlich ist;

Beispiel: verbrennen oder zu Tode foltern oder – durch Unterlassen – eingesperrt verhungern lassen

- Gemeingefährliche Mittel

Mittel, deren Auswirkung auf Leib oder Leben vieler bzw. mehrerer Menschen durch den Täter nicht beherrschbar ist, weil er die Ausdehnung der Gefahr beim Einsatz der Mittel nicht in seiner Gewalt hat;

Beispiel: Bombenzündung in einem Einkaufszentrum oder Amokfahrt mit einem Auto in

eine Menschenmenge oder Steinwürfe von einer Autobahnbrücke oder Brandstiftung in einem von mehreren Personen bewohnten Haus

3. Gruppe: deliktische Zielsetzung (Zusammenhang zw. der Tötung und weiterer Straftat)

- Ermöglichungsabsicht (Ermöglichen einer anderen Straftat)

Tötung wird begangen, um eine andere Straftat zu ermöglichen;

Beispiel: Ein Gefängniswärter wird erschossen, um einen Häftling zu befreien oder ein Einbrecher tötet den Hausherrn, um die wertvolle Briefmarkensammlung zu entwenden

- Verdeckungsabsicht (Verdeckung einer anderen Straftat)

Tötung, um zielgerichtet entweder die Aufdeckung einer Tat oder die Identifizierung des Täters zu verhindern („vertuschen“); die eigentliche Straftat ist also bereits geschehen, wenn der Mord geschieht;

Beispiel: Ein Täter tötet einen Zeugen, der zufällig beobachtet hat, wie der Täter einen schweren Diebstahl begangen hat

Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB)

- Baut auf dem Grundtatbestand Totschlag auf, aber enthält zusätzliche Merkmale, die strafmildernd wirken, nämlich dass eine Person auf deren Wunsch hin getötet wird.
- Strafmaß: 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.
- Da Suizid in Deutschland nicht strafbar ist (s. o.), ist auch die *Beihilfe* zur Selbsttötung nun erlaubt, nachdem sie zuvor seit 2015 als Straftat galt.
- Beispiel: Die schwerkranke Ehefrau bittet ihren Gatten nach reiflicher Überlegung, sie von ihren Qualen zu erlösen, indem er sie erschießt. Kommt der Gatte dem Wunsch nach, begeht er als Straftat eine Tötung auf Verlangen. Reicht er ihr nur die Waffe, damit sie sich *selbst* tötet, handeln beide straffrei.

Nicht-vorsätzliche Tötungsdelikte

Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

- *Kein* vorsätzliches Tötungsdelikt (s. o.), sondern ein solches, das einen Sorgfaltspflichtverstoß umfasst. Dabei hat der Täter
 1. die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und
 2. eine Todesfolge war objektiv vorhersehbar, d. h. nicht außerhalb jedweder Lebenswahrscheinlichkeit.

- Strafmaß: bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.
- In der Praxis gestaltet es sich durchaus als schwierig zu entscheiden, ob der Täter die Sorgfalt missachtet hat. Insbesondere bei Verkehrsunfällen ist zu prüfen, ob die verwirklichte Tötung auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Verursachers eingetreten wäre, da in diesem Fall dessen Strafbarkeit entfällt.
Stirbt ein Kind, während es in einer Betreuungseinrichtung ist, wird regelmäßig wegen des Verdachts der fahrlässiger Tötung ermittelt.
- Beispiel: Jemand kommt ums Leben, weil ein Gebäude aufgrund von Konstruktionsfehlern einstürzt oder offene Kanalisationsschächte im Zuge von Bauarbeiten unzureichend abgesichert wurden oder ein Konzertveranstalter Organisationsfehler in der Form begeht, dass er nicht angemessen auf Sicherheitsrisiken reagiert oder ein Fahrzeugführer gegen Straßenverkehrsregeln verstößt, indem er alkoholisiert oder am Handy tippend fährt.

Schuldhafte Erfolgsqualifikation

- Im deutschen Strafrecht werden des Weiteren Tötungsdelikte unterschieden, die
 1. als Grundtatbestand ein Nicht-Tötungsdelikt mit Vorsatz umfassen (z. B. Körperverletzung) und
 2. darauf folgend eine Todesfolge ohne Vorsatz (also fahrlässig) eintritt.

Der Täter begeht also mit Absicht eine (Nicht-Tötungs-)Straftat, als deren unbeabsichtigte und fahrlässige Folge aber der Tod des Opfers eintritt.

- Im StGB findet sich dazu konkret:

- Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)

Ist gegeben, sofern durch die Körperverletzung der Tod des Betroffenen verursacht wurde. Strafmaß: Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren. Die Verwirklichung des § 227 StGB setzt als Grunddelikt eine einfache oder eine gefährliche Körperverletzung voraus. Sodann erfolgt die Prüfung der Erfolgsqualifikation. Dies setzt zuerst den Eintritt des Todes voraus. Dieser muss dem Täter objektiv zurechenbar sein und auch kausal auf dem Grunddelikt beruhen. Weiterhin muss dem Täter zumindest Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge (Tod) vorgeworfen werden können. Dies ist der Fall, wenn die schwere Folge objektiv vorhersehbar war und sie auf einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung des Täters beruht.

- Raub mit Todesfolge (§§ 249 Abs. 1, 251 StGB)
- Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 1, Abs. 3 StGB)
- Nachstellung mit Todesfolge (§ 238 Abs. 1, Abs. 3 StGB)
- Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB)
- u. a.

Quellen

- <https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-online/rechtsgebiete/strafrecht/toetungsdelikte>
- <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/>
- [https://de.wikipedia.org/wiki/Mord_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Mord_(Deutschland))
- <https://www.brisant.de/mord-totschlag-unterschied-108.html>
- <https://www.fachanwalt.de/magazin/strafrecht/totschlag#beispiele-urteile>

(jeweils 14.7.2024)

* Dieses Lernpapier ist für unterrichtliche Zwecke konzipiert, weswegen der Autor keine Gewähr für die juristische Korrektheit übernimmt. Überdies ist der Gegenstand in Anbetracht des Lernziels für die vorausgesetzte Lerngruppe / Jahrgangsstufe didaktisch reduziert.